

IX. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule der Stadt Wipperfürth vom . .2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth“

- 2.) § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der schriftliche Antrag ist unverzüglich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.“

- 3.) In § 4 wird nachfolgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Probezeit: Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit – unabhängig von der Art des Unterrichts. Während dieser vier Unterrichtsstunden kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. § 1 Absatz 3 und 4 dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt, d.h. der bis dahin erteilte Unterricht wird stundengenau abgerechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.“

- 4.) § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechende Anträge sind möglichst vor Aufnahme des Unterrichts schriftlich an den Bürgermeister - Geschäftsstelle der Musikschule - zu richten.“

- 5.) Die Überschrift zu den Gebührentarifen wird wie folgt gefasst:

„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth“

- 6.) Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich Euro	jährlich Euro
30 Minuten Einzelunterricht	53,50	642,00
45 Minuten Einzelunterricht	78,00	936,00
30 Minuten 2-er Gruppe	32,50	390,00
45 Minuten 2-er Gruppe	44,50	534,00
45 Minuten 3-er Gruppe	33,50	402,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	27,50	330,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	24,00	288,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	36,50	438,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	28,50	342,00
45 Minuten Musikalische Grundaus- bildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	19,00	228,00
45 Minuten Kinderchor	10,00	120,00
60 Minuten Ballett	32,00	384,00
90 Minuten Musical / Percussion	30,00	360,00
90 Minuten Impro	48,00	576,00

- b) Die Gebühren für eine Erwachsenen- 10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten- nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich Euro	für 6 Mo- nate Euro
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Ein- zelunterricht	36,66	220,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Ein- zelunterricht	53,33	320,00

- 7.) Absatz 4 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

- (4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

	monatlich Euro	jährlich Euro
a) für klassische Gitarren, Blockflöten, sons- tige Kleininstrumente	8,00	96,00
b) für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	10,00	120,00
c) für Blechblasinstrumente	11,00	132,00
d) für Holzblasinstrumente (Querflöte, Klari- nette, Saxophon)	12,00	144,00

Artikel II

Diese IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den . . .2012

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister